

Bewertungsrichtlinie

des

Landkreises Anhalt – Bitterfeld

zur Erstellung

der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Bewertungsrichtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 09. April 2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt) Regelungen zum Verfahren der Bewertung getroffen.

Diese Richtlinie des Landes war im Landkreis Anhalt-Bitterfeld Grundlage der Bewertungen.

Für die Auslegung von Bewertungsspielräumen im Rahmen der Erstbewertung wurden während der Projektgruppenarbeit, aber auch nach dem 01.01.2013 als Einführungstermin noch spezielle Regelungen zur Bewertung getroffen.

Diese Festlegungen wurden in der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zusammengeführt.

Sie ist in Gemeinschaftsarbeit der Kämmerei mit den Projektgruppen und den an der Bewertung beteiligten Ämtern entstanden. Sie wurde als Lose-Blatt-Sammlung geführt, um im Bewertungsverlauf leichter eine Fortschreibung vornehmen zu können.

Diese kreiseigenen Bewertungsfestlegungen werden hiermit formell durch den Landrat bestätigt.

Köthen (Anhalt), den 20.10.2017



U. Schulze
- Landrat-

Inhaltsverzeichnis

Bewertungsrichtlinie Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Seite
Vorbemerkungen	2
Inhaltsverzeichnis	3
Anlage I Abschreibungstabelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld	4 - 7
Anlage II Festlegung zur Bewertung von Liegenschaften	8 - 9
Anlage III Festlegungen zur Gebäudebewertung	10 - 13
Anlage IV Festlegung zur Bewertung der Außenanlagen	14
Anlage V Festlegungen zur Bewertung von Straßen und Brücken	15 - 21
Anlage VI Festlegungen zur Bewertung des beweglichen Vermögens	22 - 23
Anlage VII Festlegungen zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände	24 - 25
Anlage VIII Festlegungen zur Bewertung des Finanzvermögens	26
Anlage IX Festlegungen zur Überleitung der Verwahr- und Vorschusskonten	27
Anlage X Festlegungen zur Bildung der Rückstellung für die Altersteilzeit	28 - 33
Anlage XI Festlegung zur Bewertung der Sonderposten bei Rückindizierung	34
Anlage XII Festlegung zur Behandlung der Verbindlichkeiten aus Leistungen nach § 7 UVG	35
Anlage XIII Festlegung zur Bereinigung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen für die EÖB	36 - 37

Anlage I

Anlage II

Abschreibungstabelle Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stand 21.12.2010

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Abschreibungs- dauer (Jahre)
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	EDV-Software	Software, insbesondere Spezialsoftware	3
2	Unbebaute/Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ohne Grundstücke des Infrastrukturvermögens)	Stützmauern, Geländer, Einfriedungen, Treppen Außenanlagen	Hof- und Wegebefestigungen, Umzäunungen, Außenbeleuchtungen, Fahrradständer	20 10
3	Gebäude	Wohngebäude Kulturgebäude Verwaltungsgebäude Handelsgebäude Altenheime Krankenhäuser Sozialgebäude Betreuungseinrichtungen Schulgebäude Sport- und Freizeitgebäude Betriebsgebäude Gebäude der Entsorgung Gebäude der Versorgung Sonstige Gebäude	Theater, Kino, Bibliothek, Museum Handels- und Dienstleistungsgebäude Senioren-, Alten- und Pflegeheime Krankenhäuser einschließlich Nebengebäuden Kleiderkammer, Möbelkammer, Sozialstation Kindergärten, Horte, Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen Stadien, Turnhallen einschließlich Schulturnhallen, Hallenbäder Gebäude zur Entsorgung von Abwasser und Abfall Gebäude, die der Versorgung, insbesondere der Gewinnung, Speicherung, Verteilung von Strom, Öl, Gas, Wasser sowie dem Funk/Fernmeldebetrieb dienen Sonderobjekte, Trauerhallen, Rettungswachen, Feuerwehrgerätehäuser, Ausstellungsgebäude, Garagen	80 80 80 80 80 80 60 80 80 50 50 40 40 70
	Gebäude in Leichtbauweise	Gebäude in Leichtbauweise	Hallen, Schuppen, Baracken Garagen	60 40
4	Infrastrukturvermögen	Sportplätze Spielplätze Straßen, Wege, Plätze mit Beton, Asphalt, Pflaster Straßen, Wege mit Kies Schotter, Schlacken Straßenbeleuchtung Verkehrszeichen Ampelanlagen Schächte Brunnen Wertstoffstandplatz Brücken	Wasserschächte Zierbrunnen Wertstoffstandplatz, Unterflurstandplatz Straßenbrücken in Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen Straßenbrücken in Holzkonstruktionen	20 10 35 15 20 15 15 35 30 20 70 20
		Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, sonstige Pumpen) Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Sandfangs) Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, sonstige Pumpen Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil der Rechenanlage) Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Oberflächenbelüfter) Abwasserreinigungsanlagen (Schaltwerte, elektrischer Teil) Schlammbehandlung Faulräume, maschineller Teil Schlammbehandlung (maschinelle Schlammfällfällung) Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil des Nachklärbeckens) Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Absatzbeckens) Schlammbehandlung (Eindicker, maschineller Teil) Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Druckbelüfter) Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, Schneckenpumpen) Druckrohrleitung für Sickerwasser Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, Dauer- und Schneckenpumpen Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Tropfkörperanlage) Schlammbehandlung (Gasspeicherung, und -verwertung, Gasmaschinenanlagen) Druckrohrleitung für Abwasser Schlammbehandlung (natürliche Schlammfällfällung) Abwasserkanäle	20 10 10 10 10 10 10 10 15 15 15 15 15 15 20 20 40 40 50
		Grün-, Sport- und Erholungsflächen	Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke, Campingplatz, Wildgehege, Parks	25
5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	Gebäude auf fremden Grundstücken		entsprechend der Kontenklassen-systematik 03

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Abschreibungs- dauer (Jahre)
6	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Musikinstrumente, künstlerische Gestaltungen	Tasteninstrumente		15
		Streichinstrumente		12
		Zupfinstrumente		14
		Blasinstrumente		15
		Schlagwerke		15
		Sonstige Musikinstrumente (z. B. Glockenspiel, Tamburin)		15
		Musikinstrumentenzubehör	Instrumentenkiste, -transportkoffer	15
		Bilder (inklusive Bilderrahmen), Plastiken		16
		Wissenschaftliche Sammlungen, Bücher		5
		Kunst- und Schmuckgegenstände		10
		Künstlerische Gestaltungen	Figuren, Pyramide	15
7	Maschinen- und technische Anlagen	Motoren und Kraftmaschinen	E-Motor, Dieselmotor, Kompressor, Winden, Lastenaufzüge, Flaschen- und Seilzüge, Aufzugsvorrichtungen für Werbeträger	15
		Bohrmaschinen	Tisch-, Ständer-, Hand-, Schlagbohrmaschine	15
		Drehmaschinen		
		Schleifmaschinen	Flächenschleifmaschine, Schleifblock	15
		Tischleimmaschinen	Abriecht-, Dickenhobelmachine, Fräsmaschinen	15
		Sonstige Maschinen	Ausputzmaschine, Häcksler, Hubsteiger	15
		Sägen	Bügel-, Handkreis-, Tischkreis-, Motorketten-, Stich-, Bandsäge	15
		Pumpen	Niederdruck-, Fass-, u. Tauchpumpen, Tragkraftspritzen	15
		Druck- und Buchbindemaschinen	Kupferdruckpresse, Prägepresse, Buchdruckpresse Schneidemaschine, Heft-, Perforiermaschine	15
		Sonstige Elektrogeräte	Benzin-Elektroaggregat, Ladegerät, Notstromaggregat Schaltschrank	15
	Fahrzeuge und Transportmittel	Lkw		10
		Anhänger, Lkw-Wechselaufbauten	Container, Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter	10
		Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	diverse Baufahrzeuge, Kleintraktor	10
		Kran- und Bergefahrzeuge	Wechselader	10
		Rettungsdienstfahrzeuge	Reitungs-, Notarzt-, Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeug	7
		Kleintransporter	Einsatzleitwagen	10
		Kfz zur Personenbeförderung	Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen	10
		Pkw	Pkw, Pkw als Einsatzfahrzeug	8
		Zweiradfahrzeuge	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	8
		Transportmittel mit Antrieb	Eisbearbeitungsfahrzeug, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren	10
		Transportmittel mit Körperkraft (manuell)	Transportkarren, Palettenwagen, Sackkarre, Postwagen, Reinigungswagen, Schubkarre, Paketroller	
		Wasserfahrzeug	Fähren	25
8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Büroschränke	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Restaurant-, Kantinen-, Spind-, Umkleideschrank, Vitrine, Hängeregistratur, Postverteiler-, Registraturschrank	15
		Bürolische	Schreibtische, Zeichenische, Konferenzisch, Computertisch, Druckerisch, Restaurant-/Kantinentisch	15
		Stühle	Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürosessel, Restaurant-/Kantinenstühle, Bänke	5
		Kleinföbel/Zubehör	Hängeschrank, Container, Aufsätze, Unterschrank, Regale, Leitem, Ordnerkaussellschrank, Schreibpult, Computermöbel, Beistelltisch, Kartenständer	15
		Sicherheitsschränke	Stahlblech-, Panzerschrank, Dokumentenschrank, Schließfachbox	15
		Büromaschinen/-geräte	Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Taschenrechner, Aktensvernichter, Registrierkassen, Tischrechner, Wiedergabegerät	10
		Vervielfältigungsgeräte	Kopiergeräte, Lichtpausmaschinen,	10
		Telefon- und Faxgeräte (keine Anlagen!)	Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunksprechgeräte	10
		Sonstige Bürogeräte	Frankiermaschine, Kuvertiermaschine, Falzmaschine, Druckmaschine, Schneidemaschine	10
		Liegen, Polstermöbel, Betten	Kinderliegen, Kinderbetten, Couch, Betten	10
		Raumaussstattungen	Dekorationsselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände!), Pinwand, Garderobenständer, Leinwand, Stellwand, Ausstellungsvitrine	10
		Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	15
		Großküchengeräte	Gefrier-/Kühlzelle, Blockherd, Wärmeschrank	10
		Werkstattaussstattungen	Werkbank, Werkzeugschrank, Werkzeugkasten, Gerätetisch, Werkstattstühle, Schrittfregal, Stapelrockner, Laboreinrichtungen	10
		Einrichtungen für Museen und Theater	Ausstattungen Museen und Theater, Notenschrank, Dirigentenpult	15
		Sonstige Ausstattungen	Wahnen, Wahlkabinen, Theke, Regalanlagen, Kassenhaus, Regelsystem, Prospektständer, transportable Absperungen	15

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Abrechnungs- dauer (Jahre)
	IT-Technik	Computer	PC (inklusive OEM-SW), Bildschirm, Tastatur, Laptop, Notebook	3
		Mittlere Rechentechnik	Steuereinheit, Terminal, PC/Arbeitsstation, externe Datenspeichergeräte	3
		Großrechner und Peripherie	Steuereinheit, Terminal, externe Datenspeichergeräte	3
		Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter, Drucker für Großrechner	3
		Computer-Zubehör	Scanner, Mouse, Modem, externes Laufwerk, Weichen	3
		Netztechnik	Steuereinheit, Terminal, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, externe Datenspeichergeräte, Server	3
	Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	Werkzeuge	Schneid- und Trennwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Hebwerkzeuge, Schraubstock, Schweiß- und Lötgeräte, Prägeapparat, Heiztisch	10
		Mess- und Kontrollgeräte	Thermometer, Waagen, Vermessungstechnik, Luftmessgeräte, Erfassungsinstrumente für Baumkatalysator, Prüfkoffer für Geräteprüfungen, Gasmessgeräte, Prüfgeräte	10
		Bauhilfsgeräte	Rüttelplatte, Nivelliergerät, Betonmischer	10
		Rasenbearbeitungsgeräte	Mähtechnik, Rasenkantenschneider, Freischneider, Motorsensen	10
		Bodenbearbeitungsgeräte	Laubbläsergerät, Heuwender, Häcksler, Vertikutierer, Abflämmgerät, Motorhacken	10
		Pflege-/Reinigungsgeräte	Heckenschere, Schneeräumtechnik, Spezialreinigungsgeräte, Kehrmaschine, Hochdruckreiniger, Bohrergeräte, Dampfreiniger, Nass- und Trockenreiniger	10
		Geräte und Hilfsmittel für Brand-/Katastrophenschutz	Wasserentnahmegeräte und -einrichtungen, Schläuche, Körbe, Auswurfentrichtungen, Feuerlöscher, Gefahrengutaufnahmegeräte, Schutzkleidung, Zelte, Dekontaminationsgeräte	10
		Bergungsgeräte	Boote, Hebekissen, Tragen, Schwimmwesten, Sprungpolster, Leitern, Schlauch-, Motorschlauchboot	10
		Lichttechnik, Stromverteiler	Scheinwerfer, Halogenstrahler, Leuchtstrommel, Stromverteiler, diverse Beleuchtungen, Farbprüfleuchte, Lichtmischpult	10
		Sicherheitstechnik	Schleßanlage, Atemschutzgerät, Auffanggurt, Dreibaum	10
		Geräte zur künstlerischen Gestaltung	Keramikkochtopf, Töpferschale, Spinnrad, Staffelei, Webstuhl	10
		Reprografiergeräte, Fotolaborgeräte	Filmschnelldrucker, Entwicklungswaschanlage, Entwicklungsautomaten, Entwicklungstisch, -becken, Lichttisch, Vergrößerungsautomaten, Reprokamera, Fotolaborgeräte	10
		Tontechnikgeräte	Professionelle Beschallungs- und Tontechnik inklusive Zubehör, Tonanlage, Verstärker, Mischpult	10
		Marktzubehör	Masten, Eingangstor, Aufsteller, diverse Platten, Ständer, Hüllen, Wasserhaus, Marktschirm	10
				10
		Sonstiges Zubehör	Behälter, Container, Stahlfässer, Stelive, Leberwalze, Anbaugeräte, Klettertransportkoffer, WD-Silo	10
	Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte	Kühlschrank, E-Herd, Gasherd, Geschirrspüler, Gefrierschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Waschmaschine, Staubsauger, Nähmaschine, Küchenwaage	10
		Geräte der Raumausstattung	Klimaschrank, Ölradiator, Durchlauferhitzer, Ventilator, Klimatrübe	10
		Großgeräte	Industriewaschmaschine, -trockner, Trockenschrank	10
		Mediengeräte	Fernseher, Plattenspieler, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsentator	10
		Optische Geräte	Fotopapar, Kamera, Teleobjektiv	8
		Visualisierungsgeräte	Diaprojektor, Flipchart, Beamer, Overheadprojektor, Filmvorführgerät	8
		Kassierungs-/Zähltechnik	Datenstation, Steuereinrichtung, Drehkreuz, Kassenschublade	5
		Spezielle Technik Theater	Bühneneffektgeräte, Theaterbaukasten	8
	Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände	Medizinische Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Krankentragen, Instrumententisch, Krankenrostühle, sonstige Ausstattung	10
		Chirurgische Gegenstände	Narkosegerät, Beatmungsgeräte, Infusionsgeräte, OP-Leuchten, OP-Tische, Endoskopiergeräte	10
		Röntengeräte		10
		Untersuchungs-/Behandlungsgeräte	für Augenheilkunde, Dermatologie, Notfallkoffer, Anästhesie- und Kreislaufgeräte (EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)	10
		Laborgeräte/-gegenstände	Laborreinigungsmittel, Kälteschrank, Mikroskop	10
		Physiotherapeutische Geräte/Gegenstände	Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom-, Inhalations-, Beatmungsgeräte	10
		Sonstige Geräte und Gegenstände	Behindertenhilfe, Hörgerät	10
	Retungsdienstgeräte	Untersuchungs-/Behandlungsgeräte Retungsdienst	Defibrillator, EKG, Beatmungsgerät, Infusionspumpe, Handpulsometer, Sekretabsaugpumpe, Zubehör	5
	Schul- und Kindertagesstätten-einrichtungen	Tische für Schulen und Kindertagesstätten	Schüler-, Erzieherische, Experimentierische, Restaurant-Kantinentische, Werkbänke-tische	15
		Stühle/Bänke für Schulen und Kindertagesstätten	Lehrer-, Schülerstühle, Werkstattstühle, Schemel, Restaurant-, Kantinenstühle, Friseurstühle	10
		Schränke für Schulen und Kindertagesstätten	Chemikalienschränke, Lehmittelschränke, Vitrine, Restaurant-, Kantinenschrank, Umkleideschrank	15
		Sonstiges Schul- und Kindertagesstättenmobiliar	Wandtafel, Projektionstafel, Kartenständer, Regale, Garderoben, Gartenmöbel, Bauwagen (Kindertagesstätten), Wickelkommode	10

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Abschreibungs- dauer (Jahre)
	Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte	Lehr- und Lernmittel	naturwissenschaftlicher Schulbedarf, Mittel für Fremdsprachen, Technik, Musik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Medienträger, Modelle	5
	Spielzeug	Spiel- und Sportgeräte inklusive Zubehör	Leichtathletikgeräte, Turngeräte, Kraftsportgeräte, Fitnessgeräte, Eissportgeräte, Ballsportgeräte, Fangnetze, Schwimmleinen, Begrenzungen, Wagen für Sportzubehör, Tore, Bälle	10
		Spielzeug	Puppen, Plüschtiere, Spiele, Puppenwagen, Dreirad	10
		Maschinen und Werkzeuge für Ausbildungszwecke	Messgeräte, Werkzeuge, Laborgeräte,	10
		Maschinen für Ausbildungszwecke	Maschinen für Ausbildungszwecke	10
8 (1)	Betriebsvorrichtungen	Kraftfahrzeuganlagen	Elektromotoren, Transformatoren,	15
			Solaranlage, elektrische Anlagen	15
		Verteilungsanlagen	Heizkanäle, Heizungsanlagen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen, Wasserleitungen	Anlagen 20 Leitungen und Kanäle 30
		Mess- und Steuerungsanlagen	Lichtsignalanlagen, Feuermeldeanlagen, Parkleitsysteme, sicherheitstechnische Anlagen, Datennetz (Kupfer und LWL)	10
		Beleuchtungsanlagen	Außenbeleuchtung, Flutlicht, Straßenbeleuchtung	20
		Bühnentechnik/-anlagen	Aufzüge für Kulisse und Vorhang, Eiserner Vorhang, Bühnenbeleuchtung, Bühnen-Tonanlage	40
		Kegelbahnen		20
		Funk- und Fernsprechanlagen	SAT-Anlagen, Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechkzentralen, Telekommunikationsanlagen	6
		Sonstige technische Anlagen	Belüftungs- und Klimaanlage, Beregnungsanlagen, Aufzugsanlagen	15

Festlegung zur Bewertung von Liegenschaften im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Festlegung zur Bewertung von Straßengrundstücken im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Im Rahmen des Prozesses zur Einführung der Doppik im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gilt die „Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten“ (MBI.LSA Nr. 22/2006 vom 02.06.2006) und ist entsprechend anzuwenden.

Der Punkt 5.3 Buchstabe g (Verkehrsflächen-Straßengrundstücke) wird für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wie folgt konkretisiert:

„Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde; Straßenkörper- und – zubehör werden gesondert bewertet.

Für Straßengrundstücke ohne Anschaffungskosten wird ein pauschaler Festwert von 1,50 EUR/m² angesetzt, da der gesamte Landkreis raumordnerisch als ländlicher Bereich eingestuft wurde.“

Begründung:

Es wurden vom Projektteam „Liegenschaften“ 2 Straßen nach beiden Bewertungsmethoden bewertet.

Bezeichnung d. Straße	(m ²)	Wertberechnung nach	
		10% d. Bodenrichtwertes	pauschaler Festwert(1,50 EUR)
K 2029 (Gossa)	57.233	46.919,98 EUR	85.462,30 EUR
K 2074 (Baasdorf-Köthen)	143.401	134.546,16 EUR	276.285,08 EUR

Der bewertete Grund und Boden ist Teil des Vermögens des Landkreises mit der Besonderheit, dass für diesen Teil keine Abschreibungen erwirtschaftet werden müssen. Im Vergleich der beiden Bewertungsmethoden ergibt sich bei beiden Straßen ein höherer Vermögenswert aus der Bewertung mit dem Pauschalwert.

Aus der Anwendung der pauschalen Festwertbewertungsmethode ergeben sich folgende **Vorteile:**

1. höherer Vermögenswert ohne Abschreibung = höheres Eigenkapital → Fehlbeträge künftiger Jahre können damit ausgeglichen werden
2. Gefahr der bilanziellen Überschuldung (negatives Eigenkapital) ist geringer
3. der Zeit- und Personalaufwand im Rahmen des Bewertungsverfahrens ist bei der pauschalen Festwertmethode geringer

Festlegung zur Bewertung von Liegenschaften im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

(gemäß Protokoll der Beratung der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 16.08.2011)

- Bewertung von bebauten Grundstücken, für die ein einheitlicher Kaufpreis vereinbart und gezahlt wurde

Dieser Fall ist in der sachsen – anhaltischen Bewertungsrichtlinie von 02.06.2006 (BewertRL) nicht geregelt.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld orientiert sich zu o.g. Sachverhalt an den Regelungen des Landes Niedersachsen und legt folgende Verfahrensweise fest:

„Für ein Grundstück mit einem Gebäude, für das ein einheitlicher Kaufpreis für Grund und Boden einschließlich des aufstehenden Gebäudes gezahlt wurde, werden der Bodenwert und der Gebäudewert separat ermittelt.

Die Ermittlung des Bodenwertanteils erfolgt auf der Basis des Bodenrichtwertes zum Zeitpunkt des Erwerbs und der Gebäudewert wird getrennt dazu nach den Bewertungsvorschriften für Gebäude ermittelt.

Der tatsächlich gezahlte Gesamtkaufpreis wird anschließend im Verhältnis der ermittelten Werte aufgeteilt.

Künftig soll darauf geachtet werden, dass bereits in den Kaufverträgen der Bodenwert und der Gebäudewert getrennt von einander ausgewiesen werden.“

- Bewertung von Grundstücken, die zu Verbilligungssätzen erworben wurden

Für Grundstücke, die nach dem 09.November 1990 zu Verbilligungssätzen erworben wurden, ist der Preis laut Kaufvertrag dann nicht anzuwenden, wenn Änderungen bei der Nutzung des Grundstücks bis zum Wertermittlungsstichtag (siehe § 53 (2) GemHVO Doppik) festzustellen sind, d.h. im Bewertungsverfahren sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag abzubilden.

Festlegungen zur Gebäudebewertung

(gemäß Protokoll der Beratung der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 11.11.2010)

- Regionalfaktor Sachsen-Anhalt

Der Regionalfaktor für das Land Sachsen-Anhalt beträgt 1,0.

- Der örtliche Korrekturfaktor in Sachsen-Anhalt orientiert sich an der Gemeindegröße und wird im Grundstücksmarktbericht 2010 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Sachsen-Anhalt geregelt. (Siehe Auszug aus Grundstücksmarktbericht S. 202)**

→ 0,91 (Orte ≤ 3.000 Einwohner)	alle Dörfer
→ 0,92 (Orte bis 4.000 Einwohner)	Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna, Zörbig, Aken (Elbe), Gröbzig,
→ 0,94 (Orte bis 20.000 Einwohner)	Zerbst/Anhalt
→ 0,95 (Orte bis 25.000 Einwohner)	Köthen (Anhalt)
→ 0,98 (Orte bis 50.000 Einwohner)	Bitterfeld-Wolfen

Festlegungen zur Gebäudebewertung

(gemäß Protokoll der Beratung der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 02.03.2011)

- Berücksichtigung von Baumängeln und Gebäudeschäden für die Bewertung im Sachwertverfahren wird wie folgt geändert und ergänzt:**

Baumängel und –schäden werden nach Erfahrungssätzen durch pauschale Abschläge nach Berücksichtigung der Abschreibung erfasst:

- vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen	3 %
- leichte Mängel und Schäden, durch einfache Reparaturen zu beseitigen	5 %
- mittlere Mängel und Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern	10 %
- schwere Mängel und Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf und solcher von grundlegender Art	15 %

Beträgt der Anteil der Mängel und Schäden mehr als 15 %, ist das Objekt ohne Grundsanierung nicht mehr nutzbar und mit einem Euro zu bewerten.

(z.B. bei unzeitgemäßen Raum- und Grundrissgestaltungen, baulichen Überalterungen, nicht dem Ursprungszweck entsprechende Nutzungen usw.)

- Bewertungsblatt „Ermittlung des bereinigten Gebäudewertes“ :**

Hier erfolgt bei der Ermittlung der Prozentabschläge nach Summenbildung immer eine Rundung auf den nächsthöheren Prozentwert von 3,5,10 bzw. 15.

Festlegungen zur Gebäudebewertung

(gemäß Protokoll der Beratung der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 16.08.2011)

- Bewertung von technischen Anlagen (Anbau am Gebäude)

Bei der Bewertung nach dem Sachwertverfahren wird die technische Anlage, die nicht gleichzeitig mit dem Gebäude erbaut wurde, als Betriebsvorrichtung getrennt vom Gebäude bewertet.

Die Bewertung der Technischen Anlage (Betriebsvorrichtung) erfolgt gemäß Pkt. 5.8. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.06.2006 (BewertRL). Die bauliche Umhausung der Anlage wird über die Bruttogrundfläche dem Gebäude zugeordnet und dann als Gesamtheit bewertet.

Festlegungen zur Gebäudebewertung

- Berechnung Sonderposten

Die Ermittlung der Sonderposten erfolgt auf der Grundlage der erhaltenen Bewilligungsbescheide mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen. Wenn der erhaltene Zuschuss auf mehrere Gebäude einer Schule oder eines Gebäudekomplexes aufgeteilt werden muss, erfolgt dies auf der Grundlage der Grundflächen. Ausnahmen sind in der Gebäudeakte zu dokumentieren.

- Anwendung der Rückindizierung

Mit Runderlass vom 29.02.2012 (Sonderregelung zur Gebäudebewertung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz) räumte das Ministerium für Inneres und Sport den Kommunen ein Wahlrecht zur Anwendung der Rückindizierung ein.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entschied am 04.04.2013 die Rückindizierung anzuwenden.

Das heißt, sollten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sein, wird mittels Baupreisindizes auf ein fiktives Baujahr zurückgerechnet und der damalige mögliche Herstellungswert ermittelt.

Die Ermittlung des rückindizierten Wertes erfolgte auf der Grundlage der NHK 2000 unter Anwendung des Baupreisindex von 2009. Zu Beginn des Wertermittlungsverfahrens im Landkreis Anhalt-Bitterfeld lagen nur diese Werte vor.

Um eine Vergleichbarkeit der Gebäudewerte zu gewährleisten, wurde dieser Baupreisindex 2009 für alle Gebäudebewertungen nach dem Sachwertverfahren angewandt.

Im Rahmen des Prüfprozesses und nach Rücksprache mit dem Landesrechnungshof wurde festgelegt, dass eine Rückindizierung bei fördermittelfinanzierten Gebäuden nicht zulässig ist. (Siehe Anlage XI)

- Anwendung von Wertgutachten

Wenn ein Wertgutachten für ein Grundstück (nicht älter als 3 Jahre) vorliegt, werden diese Werte Bestandteil der Bewertungsunterlagen, sowohl für Gebäude als auch für die betroffenen Flurstücke.

Für die Bewertung von Gebäuden des Umlaufvermögens sind auch Gutachten zugelassen, die älter als 3 Jahre sind (bis maximal 5 Jahre).

In Anwendung des Wertermittlungsprinzips wurden auch noch nach dem 01.01.2013 erstellte Wertgutachten bei der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

- Gebäude ohne Restnutzungsdauer

Gebäude ohne Restnutzungsdauer wurden mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bewertet.

- Inhalt einer Gebäudeakte

Alle Gebäudeakten sind inhaltlich gleich aufzubauen:

1. Deckblatt mit Foto und Angabe des Wertermittlungsverfahrens
2. Inhaltsverzeichnis
3. Baubeschreibung einschl. Außenanlage
4. Grundriss
5. Fotos
6. Vordruck zum Wertermittlungsverfahren (Sachwert)
7. Vordruck zur Rückindizierung
8. Rückindizierung Sonderposten
9. Vordruck Ermittlung Gebäudeschäden
10. Vordruck Ermittlung der Restnutzungsdauer
11. Preisindizes
12. Bruttogrundfläche und umbauter Raum
13. Zuwendungsbescheide/Verwendungsnachweise/Rückforderungsbescheide

Bei Gebäuden mit vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallen die Vordrucke zur Rückindizierung.

Die Angaben zum Baujahr, zur Nutzungsdauer, zur Restnutzungsdauer, zu Bauschäden, zum Restbuchwert und zur jährlichen Abschreibung erfolgen auf dem Deckblatt.

Bewertungsblatt „Ermittlung des bereinigten Gebäudewertes“ :

Hier erfolgt bei der Ermittlung der Prozentabschläge nach Summenbildung immer eine Rundung auf den nächsthöheren Prozentwert von 3,5,10 bzw. 15.

- Festlegung zur Bewertung von Außenanlagen:

(gemäß Abstimmung mit dem RPA vom 12.12.2017)

Bei Außenanlagen für welche keine tatsächlichen Herstellungskosten ermittelbar sind, erfolgt die Bewertung nach einem pauschalen Prozentsatz vom Gebäudewert (Pauschalwertmethode). Als Gebäudewert sind die zum Bilanzstichtag ermittelten und fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden für das Gebäude zu verstehen.

Aus Erfahrungswerten wird der pauschale Prozentsatz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf **3 Prozent** des ermittelten Gebäudewertes vor dem Abzug von Wertminderungen festgelegt.

- Festlegung zur Nutzungsdauer von Außenanlagen:

Bei Anwendung der Pauschalwertmethode zur Bewertung von Außenanlagen beträgt die durchschnittliche Nutzungsdauer der Außenanlage **10 Jahre** (siehe Abschreibungstabelle für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld).

Außenanlagen, die älter als 10 Jahre sind, gelten als abgeschrieben und sind mit 1 Euro zu bewerten.

- Festlegung der Nutzungsdauer bei gemischt genutzten Außenanlagen:

Bei gemischt genutzten Außenanlagen (z.B. einer Schule) ist eine prozentuale Wichtung der Bestandteile vorzunehmen (z.B. Grünanlagen, Hof- und Wegebefestigung), entsprechend dazu erfolgt die Festlegung der Nutzungsdauer durch eine analoge Gewichtung.
(Das Ergebnis der Wichtung ist in der Gebäudeakte festzuhalten und zu erläutern.)

Festlegungen zur Bewertung der Straßen nach Baujahren

(gemäß Protokoll Beratung Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 11.11.2010)

Alle Straßen, die **seit 1978** nicht grundhaft ausgebaut worden sind, werden mit Ersatzwerten belegt bzw. mit einem Erinnerungswert von 1 EUR bewertet.

Für alle Straßen, die seit **1978 – 1990** grundhaft ausgebaut worden worden, müssen Ersatzwerte gebildet werden.

Straßen, die seit **1991** grundhaft neu ausgebaut wurden, sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Festlegungen zur Bewertung der Straßen

(gemäß Protokoll Beratung Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 02.03.2011)

- Die **Bewertung** der Kreisstraßen erfolgt **nach Bewertungsabschnitten**.
Zur Bewertung werden die Kreisstraßen in Straßenabschnitte und dann in Bewertungsabschnitte aufgeteilt.
Bewertungsabschnitte einer Straße unterscheiden sich nach Ihrer Restnutzungsdauer und Beschaffenheit.
Bewertungsabschnitte ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1 Euro zu bewerten.

- Inhalt einer Straßenakte:

Alle Straßenakten sind inhaltlich gleich aufzubauen:

1. Deckblatt mit Bezeichnung und Lage im Kreisgebiet
2. Inhaltsverzeichnis
3. Beschreibung der Straße (Angabe der Netzknoten und Bewertungsabschnitte)
4. Netzknotenkarte
5. Bewertungsvordruck je Bewertungsabschnitt bzw. Brückenbauwerk
6. Fotos
7. Beschreibung Straßenschäden
8. Zuwendungsbescheide/Verwendungsnachweise/Rückforderungsbescheide

Bei der Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten enthält die Straßenakte anstatt einer umfänglichen Rechnungssammlung nur das **Sachbuch**, das vom Rechnungsprüfungsamt **geprüfte Ausgabeblatt** und die **vertragliche Regelung mit Dritten**.

- Bewertungsschema bei Ersatzbewertung

Ergänzend kann die Ersatzbewertung der Straßen nach einer Zustandsbewertung gemäß dem nachfolgenden Bewertungsschema erfolgen (siehe Beispiel Seite 3).

Beispiel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bewertung der Straßen zur Eröffnungsbilanz 2013

5. Bewertungsvermerk

Bewertungsstichtag:

(01.01. des Jahres, für das die Wertermittlung durchgeführt wird)

1. Januar 2013

A. Grundinformationen

Landkreis	Landkreis Anhalt-Bitterfeld		Verlauf oder Ortsdurchfahrt	lfd. Nr.
			Brücke bis Brücke	53/2/4
Straßenbezeichnung	K 2069		lfd. Nr. der Straße	53
Länge des Abschnitts (m)	lfd. Nr. des Abschnitts	von Netzknoten	bis Netzknoten	
6.282	2	4339 036	4339 030	
Länge des Unterabschnitts (m)	lfd. Nr. des Unterabschnitts	von Station	bis Station	
447	4	1.355	1.802	
Fläche (m²) im Abschnitt	Breite min. (m)	Breite max. (m)	Breite durchschn. (m)	
3.165			7,08	
Belag	Bauklasse	Art der Straße	Vergleichspreis in €/ m²	
Asphalt	III	Haupterschließungsstraße	70,00	
Sonstiges (z. B. Hinweise zu Bestandteilen, die mit dem Straßenkörper erfasst werden)				

B. Zustandsbewertung

Kriterium	Ausprägung	Bewertungssatz / Soll	Bewertungssatz / Ist	Gewichtung	Gewichtete Bewertung	Prüfsumme
1. Unebenheiten Querprofil: Spurrinnen, Verformungen	Straßenneubau	100%		10%	0,00	
	Straßen ohne Mängel	80%		10%	0,00	
	Straßen mit leichten Schäden	60%	48	10%	4,80	10%
	Straßen mit mittleren Schäden	40%		10%	0,00	
	Straßen mit schweren Schäden	20%		10%	0,00	
	Straßen mit schwersten Schäden	0%		10%	0,00	
2. Unebenheiten Langprofil: Mulden und wellenartige Verformungen	Straßenneubau	100%		20%	0,00	
	Straßen ohne Mängel	80%		20%	0,00	
	Straßen mit leichten Schäden	60%	50	20%	10,00	20%
	Straßen mit mittleren Schäden	40%		20%	0,00	
	Straßen mit schweren Schäden	20%		20%	0,00	
	Straßen mit schwersten Schäden	0%		20%	0,00	
3. Risse: Einzel- und Netzzrisse, Frostschäden	Straßenneubau	100%		15%	0,00	
	Straßen ohne Mängel	80%		15%	0,00	
	Straßen mit leichten Schäden	60%	48	15%	7,20	15%
	Straßen mit mittleren Schäden	40%		15%	0,00	
	Straßen mit schweren Schäden	20%		15%	0,00	
	Straßen mit schwersten Schäden	0%		15%	0,00	
4. Substanzverlust: Schlaglöcher, Ausbrüche, Abplatzungen, offene Fugen, Gefahrstellen	Straßenneubau	100%		30%	0,00	
	Straßen ohne Mängel	80%	78	30%	23,40	30%
	Straßen mit leichten Schäden	60%		30%	0,00	
	Straßen mit mittleren Schäden	40%		30%	0,00	
	Straßen mit schweren Schäden	20%		30%	0,00	
	Straßen mit schwersten Schäden	0%		30%	0,00	
5. Inhomogenität: Flickstellen, Aufgrabungen, unterschiedliche Beläge	Straßenneubau	100%		20%	0,00	
	Straßen ohne Mängel	80%	80	20%	16,00	20%
	Straßen mit leichten Schäden	60%		20%	0,00	
	Straßen mit mittleren Schäden	40%		20%	0,00	
	Straßen mit schweren Schäden	20%		20%	0,00	
	Straßen mit schwersten Schäden	0%		20%	0,00	
6. Zustand Rinne / Bord (Bord nur, soweit es nicht zum Gehweg gehört)	Straßenneubau	100%		5%	0,00	
	Straßen ohne Mängel	80%		5%	0,00	
	Straßen mit leichten Schäden	60%		5%	0,00	
	Straßen mit mittleren Schäden	40%	38	5%	1,90	5%
	Straßen mit schweren Schäden	20%		5%	0,00	
	Straßen mit schwersten Schäden	0%		5%	0,00	
Zustandskennziffer					63,30	100%

C. Bestimmung des fiktiven Herstellungsjahres

Gesamtnutzungsdauer der Straße lt. Abschreibungstabelle für Gemeinden	35 Jahre
Restnutzungsdauer	22 Jahre
fiktives Herstellungsjahr	2000

D. Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Bewertung mit einem Ersatzwert

Herstellungswert (Fläche in m² mal Vergleichspreis in €/ m²)	221.550 Euro	Abschreibung p.a.
Abschreibung bis zum Bewertungsstichtag	82.290 Euro	6.330 €
Restbuchwert	139.260 Euro	

Anzahl der Beilblätter:

Erfasst am: 01.02.2011 Erfasser:

Festlegungen zur Bewertung von Brücken

(gemäß Protokoll Beratung Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 02.03.2011)

Ist bei der Brückenbewertung eine Ermittlung von Vergleichswerten in einem vertretbaren Zeitraum nicht möglich, kann von folgenden pauschalen Erfahrungswerten als Normalherstellungskosten (einschließlich Mehrwertsteuer und Baunebenkosten) ausgegangen werden:

Brücken:	Baukosten gemäß Erfahrungswerte
-----------------	--

- | | |
|---|-------------------------------|
| - mit einer Fläche < 1.000 m ² | = 2.250 EUR je m ² |
| - mit einer Fläche > 1.000 m ² | = 1.700 EUR je m ² |

Tunnel:	=15.000 EUR je lfdm
----------------	---------------------

Trogbauwerke:	= 1.000 EUR je m ²
---------------	-------------------------------

Lärmschutzbauwerke:	= 400 EUR je m ²
---------------------	-----------------------------

Verkehrszeichenbrücken:	=20.000 EUR je Stück
-------------------------	----------------------

Stützwände:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Trockenmauern | = 250 EUR je m ² |
| - Winkelstützmauern aus Stahlbeton | |
| Höhe 0,80 m | = 150 EUR je lfdm |
| Höhe 1,25 m | = 200 EUR je lfdm |
| Höhe 2,00 m | = 380 EUR je lfdm |
| Höhe 2,50 m | = 560 EUR je lfdm |
| - Ortbeton, d= 0,25 m | |
| Höhe 1,00m | = 230 EUR je lfdm |
| Höhe 2,00 m | = 370 EUR je lfdm |
| - Stahlbetonplatten zwischen IP-Trägern | |
| Höhe 2,00 m | = 560 EUR je lfdm |

Die Baukosten gemäß Erfahrungswerte multipliziert mit der Brückenfläche ergeben die fiktiven Baukosten der Brücke ohne Berücksichtigung des Zustandes.

Der Zustand einer Brücke wird unter Anwendung der DIN 1076 bewertet.

Der zur Ersatzwertberechnung notwendige Zustandfaktor ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Zustandsschema

Note Beschreibung Zustandskennziffer

1,0-1,4 sehr guter Bauwerkszustand 1,0	1,0
Die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes sind gegeben. Laufende Unterhaltung erforderlich.	
1,5-1,9 guter Bauwerkszustand	0,8
Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit des Bauwerkes sind gegeben. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes kann auf längere Sicht geringfügig beeinträchtigt sein. Laufende Unterhaltung erforderlich.	
2,0-2,4 befriedigender Bauwerkszustand	0,6
Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit des Bauwerkes sind gegeben. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes kann auf längere Sicht beeinträchtigt sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung, die langfristig zu erheblichen Standsicherheits- und/oder Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen oder erhöhtem Verschleiß führt, ist möglich. Laufende Unterhaltung erforderlich. Mittelfristig Instandsetzung erforderlich.	
2,5-2,9 noch ausreichender Bauwerkszustand	0,4
Die Standsicherheit des Bauwerkes ist gegeben. Die Verkehrssicherheit kann beeinträchtigt sein. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes kann erheblich beeinträchtigt sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung, die mittelfristig zu erheblichen Standsicherheits- und/oder Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen oder erhöhtem Verschleiß führt, ist zu erwarten. Laufende Unterhaltung erforderlich. Mittelfristig Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit können kurzfristig erforderlich sein.	
3,0-3,4 kritischer Bauwerkszustand	0,2
Die Standsicherheit des Bauwerkes und/oder die Verkehrssicherheit sind beeinträchtigt. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes ist u.U. nicht mehr gegeben. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist. Laufende Unterhaltung erforderlich. Umgehend Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen können erforderlich sein.	
3,5-4,0 ungenügender Bauwerkszustand	0,05
Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit sind erheblich beeinträchtigt oder nicht mehr gegeben. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes ist u.U. nicht mehr gegeben. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind oder dass sich ein irreparabler Bauwerksverfall einstellt. Laufende Unterhaltung erforderlich. Umgehend Instandsetzung bzw. Erneuerung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen können sofort erforderlich sein.	

Festlegungen zur Bewertung von Straßenabschnitten, die mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und dem Schlaglochprogramm saniert werden

(gemäß Protokoll Beratung Projektgruppe „Eröffnungsbilanz“ vom 16.08.2011)

In Anwendung des Schreibens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.01.2011 sind die Mittel aus dem Schlaglochprogramm, die nach handels- und steuerrechtlicher Rechtsauslegung Erhaltungsaufwand darstellen würden, als Investition zu betrachten, da es sich um EU-Fördermittel handelt.

Aus der Anwendung dieses erweiterten Herstellungsbegriffes resultieren folgende Verfahrensweisen:

Straßenabschnitte, die mit 1 Euro bewertet werden

(gemäß Protokoll Berichterstattung bei der Doppikbeauftragten Fr. Dr. Engst vom 20.03.2012)

In den Bewertungsbogen sind die tatsächlichen Kosten der Deckensanierung einzutragen.

Gemäß straßentechnischer Vorschriften wird davon ausgegangen, dass sich bei Erhaltungsmaßnahmen die Restnutzungsdauer einer Straße um 10 Jahre erhöht. Unter Berücksichtigung der ständigen Verbesserung der Einbaustoffe und der technischen Weiterentwicklung der Einbaugeräte empfiehlt das Sachgebiet Tiefbau des Amtes für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement, dass es realistischer ist von einer Nutzungsdauer der Deckschicht von 12 Jahren auszugehen.

Damit wird im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für einen mit 1 Euro bewerteten Straßenabschnitt eine Restnutzungsdauer um 12 Jahre verlängert.

In die Gesamtübersicht zur Bewertung sind die geflossenen Fördermittel als Zuschuss (Sonderposten) einzutragen.

Straßenabschnitte, die nach dem Ersatzwertverfahren bewertet werden

Im Rahmen der Ersatzwertermittlung finden die Kosten für die Verbesserung der Deckschicht bei der Zustandsbewertung unter Pkt. 3 und 4 des Berechnungsblattes Berücksichtigung. Beide Punkte werden jeweils mit 80% angesetzt.

Im weiteren Bewertungsverfahren ergeben sich daraus der Ersatzwert und die Restnutzungsdauer.

In dem Fall, dass die Kosten der Deckenerneuerung größer sind als der errechnete Ersatzwert sind die Kosten in voller Höhe anzusetzen und die Restnutzungsdauer ist als eine Einzelfallentscheidung zu ermitteln.

In die Gesamtübersicht zur Bewertung sind die geflossenen Fördermittel als Zuschuss (Sonderposten) einzutragen.

Straßenabschnitte, die mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden

Hier sind die Kosten zur Deckenerneuerung wie beim Ersatzwertverfahren über die Zustandsbewertung abzubilden.

In die Gesamtübersicht zur Bewertung sind die geflossenen Fördermittel als Zuschuss (Sonderposten) einzutragen.

Außerdem wurde festgelegt, dass Straßenabschnitte, an denen augenscheinlich in den letzten 35 Jahren keine investiven Maßnahmen durchgeführt wurden und deren wirtschaftlicher und technischer Verschleiß von einem Ingenieur bestätigt wurde, mit 1 Euro bewertet werden, obwohl sie noch nutzbar sind.

(Siehe dazu auch Gemeinschaftsprojekt Doppik in MV – Leitfaden zur Bewertung des Infrastrukturvermögens)

Bei der Bewertung einer Straße ohne Bord bzw. Rinne nach dem Ersatzwertverfahren werden die fehlenden Merkmale bei der Gewichtung berücksichtigt.

Festlegungen zur Bewertung des beweglichen Vermögens

(Festlegung der Kämmerei vom 30.03.2011)

- Bewertungsvereinfachung nach § 53 (7) GemHVO Doppik

Die Vereinfachungsregelung nach § 53 (7) Gem HVO Doppik für die erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz findet beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld generelle Anwendung.

Damit wird auf die Bewertung von beweglichem Vermögen (einschl. IT-Technik) mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 3.000 EUR netto generell verzichtet.

Der Gesetzgeber fordert bei Anwendung dieser Regelung, dass der Kreistag bestimmt, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind (siehe Kreistagsbeschluss 357-38/2011 vom 30.06.2011).

- Festlegung zur Bewertung von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar, werden vorsichtig geschätzte Zeitwerte mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer angesetzt.

Diese Regelung wird für alle beweglichen Vermögensgegenstände angewandt, die vor dem 01.07.2007 angeschafft oder hergestellt wurden.

Durch die Kreisneugliederung, bei der 2,5 Landkreise im Rahmen der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 zusammengeführt wurden, ist es fast unmöglich, die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Alle beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 3.000 EUR netto, die seit dem 01.07.2007 angeschafft wurden, werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand der Rechnungen bewertet.

- Festlegung zur Bewertung von Kunst- und Kulturgegenständen

In Anlehnung an den § 53 (7) Gem HVO Doppik gelten Kunst- und Kulturgegenstände über 3.000 EUR als bedeutsam und sind zu erfassen.

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr zu ermitteln, wird hilfsweise nach dem Versicherungswert bewertet, da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld über solche bedeutsamen Kunst- und Kulturgegenstände wie den Bestand der historischen Franciscumsbibliothek mit zahlreichen Inkunabeln, den Bestand des Naumann-Museums mit dem Riesenalk, die Fruchtbringer Briefe des historischen Museums Köthen oder die technischen Exponate des Industrie- und Filmmuseums und verschiedene Sammlungen des Kreismuseums Bitterfeld verfügt.

Auf die Bewertung einzelner Sammlungen mit dem Erinnerungswert von 1 EUR wird verzichtet.

- Festlegung zur Bewertung von Fahrzeugen, Maschinen und Technische Anlagen

Zu den Fahrzeugen gehören auch kommunale Spezialfahrzeuge, wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge. Sie werden nach ihren Anschaffungskosten bewertet, ebenso die feuerwehrtechnischen Maschinen und Anlagen.

Für gegebenenfalls im Eigentum der Kommune befindliche Tiere sind Verkehrswerte ausgehend von den Anschaffungskosten zu ermitteln.

Das sich im Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befindliche Therapiepferd „Benno“ ist 20 Jahre alt. Allgemein wird bei Pferden von einer durchschnittlichen Lebensdauer von ca. 20 Jahren ausgegangen. Ihre Hauptleistungszeit liegt zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr. Auf eine Verkehrswertermittlung wurde auf Grund des Alters des Pferdes verzichtet.

Da auch hier der § 53 Abs. 7 GemHVO zutreffend ist, wurde „Benno's Wert“ nicht in die Bilanz aufgenommen.

Festlegungen zur Bewertung des immateriellen Vermögens

(Festlegung der Kämmerei vom 30.04.2013 und 30.10.2013)

- Bewertungsvereinfachung nach § 53 (7) GemHVO Doppik

Die Vereinfachungsregelung nach § 53 (7) Gem HVO Doppik für die erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz findet beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld generelle Anwendung.

Gemäß 4.2.3. der BewertRL können gleichartige Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Für die Bewertung der Software bedeutet dies, dass Lizenzen zu Projekten zusammengefasst werden können.

Der Textteil der BewertRL legt unter 5.1. eine Nutzungsdauer für Spezialsoftware von 8 Jahren fest.

Im Widerspruch dazu wird im Anhang zur BewertRL des Landes unter 01 – Immaterielles Vermögen- u.a. für Spezialsoftware eine Abschreibungsdauer von 3-5 Jahren vorgeschlagen.

Zur Lösung dieses Widerspruches wird festgelegt, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Abschreibungsdauer für Spezialsoftware 3 Jahre beträgt (siehe Abschreibungstabelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld).

DV-Software ist immaterielles Vermögen. Nach dem Kontenrahmen umfasst diese Position „größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr genutzt werden.“ Der Begriff „größere Ausgaben“ ist auszulegen. Hierzu lehnen wir uns an das Steuerrecht an und legen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz fest, dass es sich ab 410,00 Euro netto um größere Ausgaben handelt. Unter dieser Wertgrenze handelt es sich um sog. Trivialsoftware, die als Aufwand beim Konto 525500 nachzuweisen ist. Damit werden diese geringen Aufwendungen für Software dem beweglichen Vermögen gleichgesetzt, nur gilt hier die Wertgrenze von 410,00 Euro, da bei immateriellem Vermögen keine Sammelpostenbildung möglich ist.

Software mit AHK von mehr als 410,00 EUR (netto) wird über 3 Jahre abgeschrieben.

Ein Upgrade einer Software führt zu einer Neubewertung. Das heisst aus dem Restwert der Software und den mit dem Upgrade verbundenen Kosten ergibt sich der neue Wert der upgradeten Software.

Standardsoftware wurde zusammen mit der Hardware aktiviert.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt nur über Software-Lizenzen. Diese Lizenzen sind nicht selbstständig nutzbar. Sie sind immer an ein Software-Programm gebunden. Deshalb wurden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Softwareprogramme gemeinsam mit den vorhandenen Lizenzen im Sachkonto 013100 ausgewiesen und nach einer Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben.

Sonderregelung für Kreismedienstelle:

Die hier in Verbindung mit DVD's erworbenen Lizenzen werden als eine Einheit betrachtet. Sie sind verleihbar und an verschiedenen Orten nutzbar. Diese Lernmaterialien in Form von Software sind mit elektronischen Büchern vergleichbar. Sie werden beweglichen Gegenständen gleichgestellt und auf eine Bewertung für die Eröffnungsbilanz wird gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO verzichtet.

- Investitionen an Schulgebäuden, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises stehen

Entsprechend § 41 Abs.4 S.2 GemHVO Doppik sind Zuwendungen für Investitionen Dritter bei der Gemeinde als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, wenn die Gemeinde als Zuwendungsgeber ein konkretes Recht an dem geförderten Gegenstand erlangt hat.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat für die Objekte:

- Sekundarschule „ Helene Lange“ Bitterfeld-Wolfen
- Sekundarschule Roitzsch
- Sekundarschule Zörbig und
- Förderschule „ An der Kastanie“ Bitterfeld-Wolfen

mit den zuständigen Gemeinden, in deren Eigentum die Schulen stehen, entsprechende unbefristete Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Es wurde festgelegt, dass alle Investitionsaufwendungen des Landkreises an diesen Schulgebäuden zu ermitteln sind, ebenso die Fördermittel (Sonderposten).

Wurde die Gegenleistung (Nutzung) befristet vereinbart, erfolgt die Abschreibung über die Laufzeit der Gegenleistungsverpflichtung.

Wenn die Nutzungsverträge keine konkrete Befristung enthalten, werden die Investitionsaufwendungen jeweils über die Restnutzungsdauer des genutzten Gebäudes abgeschrieben.

Zur Ermittlung der Investitionsaufwendungen wurden, soweit vorhanden, die Sachbücher benutzt. Die Ermittlung der Investitionen für diese Objekte vor dem Jahr 2000 erfolgte auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Amtes für Hoch- und Tiefbau sowie Gebäudemanagement.

Festlegungen zur Bewertung des Finanzvermögens

(Festlegung der Kämmerei vom 04.03.2013)

- Bewertung von Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erfolgt die Bewertung der Beteiligungen für die keine Anschaffungskosten ermittelt werden können nach dem vorhandenen Stammkapital.

Das Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld als Eigenbetrieb des Landkreises verfügt über kein Stammkapital. Es wird daher hilfsweise mit dem Wert vom Eigenkapital in Höhe von 234.924,58 Euro bewertet. Der Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei wird mit dem vorhandenen Stammkapital von 50.000 Euro bewertet.

Die Pflichtmitgliedschaft des Landkreises in Zweckverbänden wird jeweils mit 1 Euro bewertet.

Freiwillige Mitgliedschaften des Landkreises werden nicht bewertet, weil sie für den Haushalt des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind. (§ 108 (5) der GO LSA).

Überleitung der Verwahr- und Vorschusskonten vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Rechtsgrundlage für die Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das NKHR ist der Runderlass des MI vom 08.11.2006. Im Punkt 5 ist die Überleitung der kameralen Verwahr- und Vorschusskonten geregelt. Danach darf beim Übergang vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das Jahr nach der Eröffnungsbilanz (EÖB) der auf den kameralen Verwahr- und Vorschusskonten vorhandene Bestand nicht einfach auf Verrechnungskonten des doppelten Haushalts- und Rechnungswesen umgebucht werden, sondern der Bestand der kameralen Konten muss auch bilanztechnisch erfasst und angesetzt werden. In der EÖB erfolgt die Abbildung dieser Bestände als „Sonstige Forderungen“ (Vorschusskonten) bzw. „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Verwahrkonten).

In den Hinweisen zum Abschluss des Haushaltsjahres 2012 wurden alle Ämter aufgefordert, ihre Verwahr- und Vorschusskonten einzeln zu überprüfen und bei Beträgen, die seit mehreren Jahren in unveränderter Höhe auf diesen Konten nachgewiesen werden, Aussagen zu deren Abwicklung zu treffen. Damit sollte erreicht werden, dass nur Verwahr- und Vorschussbestände im letzten kameralen Abschluss ausgewiesen werden, die haushaltsrechtlich keinen Grund zur Beanstandung bieten.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 wurde diese Festlegung nicht mit der nötigen Konsequenz umgesetzt. Somit befinden sich auf diesen Konten neben den berechtigten Verwahr- und Vorschussbeständen auch Beträge, die nicht mehr aufgeklärt werden können oder aber in den Haushalt gehören. Erst ab Mitte 2013 wurde konsequent an der Bereinigung der Konten gearbeitet, wozu umfangreiche Abstimmungen mit den Ämtern erforderlich waren.

Damit machte sich eine nachträgliche Bereinigung erforderlich, um eine ordnungsgemäße Zuordnung zur EÖB vornehmen zu können. Dieses Problem wurde mit der Softwarefirma für das HKR-Programm, AB-DATA besprochen.

Als Lösung wurde herausgearbeitet, diese nachträglichen Veränderungen wie einen weiteren Abschluss zwischen dem Haushaltsjahr 2012 und der EÖB vorzunehmen. Insgesamt wurden 80.036,95 EUR Einnahmen und 705,00 EUR Ausgaben verschiedenen Produktsachkonten zugeordnet. Nicht mehr aufklärbare Bestände in Höhe von 124.593,92 EUR Einnahmen und 110.418,02 EUR Ausgaben wurden pauschal in den Haushalt übernommen. Die Zusammenstellung der Vorgänge liegt in der Kämmererei vor.

Buchhalterisch erfolgten die Korrekturen so, dass die Beträge aus den Verwahr- und Vorschusskonten in den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2013 mit Buchungsschlüssel 02 (Kassenrest aus 2012) angeordnet und im Ist ausgebucht wurden.

Damit verändern sich die zu übernehmenden Bestände in die EÖB in der Gesamtheit nicht, jedoch in der Zusammensetzung.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Personalamt

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kämmerei

06350 Köthen (Anhalt)

Köthen (Anhalt), den 20.11.2012

Teilzeit bei der Prüfung
EINGESANGEN *Rückspende*
12. NOV 2012

1.)

Vermerk

Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeit im Rahmen der Doppik-Umstellung

Zum Zeitpunkt der Doppikeinführung zum 01.01.2013 befinden sich 149 Mitarbeiter, davon 114 Beschäftigte und 35 Beamte in Altersteilzeit, wobei bereits 65 mit der Freistellungsphase begonnen haben.

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen Anhalt hat mit Schreiben vom 28.08.2009 Hinweise zur Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeit im neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen gegeben.

Es sind Rückstellungen einerseits für anteilige Vergütung bzw. Besoldung und andererseits für die zu zahlenden Aufstockungsbeträge zu bilden.

In Absprache mit der Kämmerei (Frau Klitsch) wurden diese Hinweise wie folgt umgesetzt:

• Rückstellung für Vergütung bzw. Besoldung im Blockmodell

Der mit Beginn der Altersteilzeit durch die Nichtauszahlung des Differenzbetrages in der Beschäftigungsphase aufbauende Erfüllungsrückstand stellt eine schrittweise anzusammelnde Rückstellung dar, die dann in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch genommen wird. Ab 2013 wird die nicht ausgezahlte Hälfte der Vergütung bzw. Besoldung einschließlich der Sozialversicherungsbeträge der Rückstellung zugeführt.

Für die Vergangenheit ergibt sich die Rückstellung (Erfüllungsrückstand)

⇒ bei Mitarbeitern in der Freistellungsphase aus

- dem aktuellen Brutto multipliziert mit der Anzahl der Monate bis zum Ende der ATZ
- den noch anfallenden Jahressonderzahlungen
- dem noch zustehenden Leistungsentgelt
- einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Kosten für die Zusatzversorgung

⇒ bei Mitarbeitern in der Beschäftigungsphase aus

- dem aktuellen Brutto multipliziert mit der Anzahl der Monate seit Beginn der ATZ bis zum 31.12.2012
- den in diesem Zeitraum geleisteten Jahressonderzahlungen
- dem nicht ausgezahlten Anteil an Leistungsentgelt bis 31.12.2012
- einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Kosten für die Zusatzversorgung

Für die zwei Mitarbeiter, die das Teilzeitmodell gewählt haben, ist die Bildung einer entsprechenden Rückstellung nicht erforderlich, da die Vergütung bzw. Besoldung für die geleistete Teilzeittätigkeit – wie auch bei der regulären Teilzeitbeschäftigung – mit ihrem gesamten Betrag laufender Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres ist.

- **Rückstellung für den Aufstockungsbetrag**

Aufstockungszahlungen stellen kein laufendes Entgelt dar. Sie tragen den Charakter einer Abfindung gegenüber dem Mitarbeiter. Folglich ist der Aufstockungsbetrag in seiner gesamten Höhe bereits zu Beginn der Altersteilzeit für die gesamte Laufzeit als Rückstellung zu passivieren und dann monatlich zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Da dieses Verfahren bisher nicht praktiziert wurde, ist dies insoweit nachzuholen.

Bei alle Beschäftigten wurden die Aufstockungsleistungen **zu Beginn der Altersteilzeit** mit der Anzahl der Monate ab 01.01.2013 bis zum Ende der Altersteilzeit multipliziert. Weiterhin fließt eine mögliche Abfindung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer gekürzten Rente mit in die Rückstellung ein.

Bei allen Beamten wurden die Aufstockungsleistungen **zu Beginn der Altersteilzeit** mit der Anzahl der Monate ab 01.01.2013 bis zum Ende der Altersteilzeit multipliziert. Weiterhin fließen die Versorgungs- und Beihilfeumlage für die Freistellungsphase mit in die Rückstellung ein.

Anmerkung:

Die Abfindung nach § 5 Abs. 7 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ), die Versorgungsumlage und die Beihilfeumlage der Beamten sind im o. g. Schreiben des Innenministeriums nicht expliziert erwähnt.

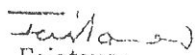
Vor dem Hintergrund, dass während der Freistellungsphase kein laufender Aufwand entstehen darf und alle Zahlungen der Rückstellung zu entnehmen sind, müssen diese in der Freistellungsphase benötigten Mittel der Rückstellung zugeführt werden.

Deshalb wurden mit den Werten, die zu Beginn der Altersteilzeit vorlagen, die zu erwartenden Abfindungsbeträge und die Versorgungs- und Beihilfeumlagen für die Freistellungsphase ermittelt.

Die Rückstellung kann erst nach Ablauf des Jahres endgültig beziffert werden, da das Leistungsentgelt für 2012 noch einfließen muss.

Ohne Berücksichtigung von Leistungsentgelt ergibt sich bisher für die Rückstellung Altersteilzeit unter Beachtung der oben beschriebenen Verfahrensweise ein Betrag in Höhe von **17.258.538,95 Euro**. Davon sind 7.774.384,27 Euro der Aufstockung und 9.484.154,68 Euro dem Erfüllungsrückstand zuzuordnen.

In der Anlage befinden sich vier Beispiele. Es wurden zwei Beschäftigte und zwei Beamte ausgewählt. Jeweils ein Beschäftigter und ein Beamter befinden sich in der Beschäftigungs- und in der Freistellungsphase.


Feistauer
SGL Bezüge

- 2.) Frau Brandt m.d.B.u.Kenntnisnahme
- 3.) Herr Lingk m.d.B.u.Kenntnisnahme
- 4.) Herr Fanneß m.d.B.u.Kenntnisnahme
- 5.) Rückgabe A 11



Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit zum Bilanzstichtag 31.12.2012

Beschäftigter

Beispiel 1	Arbeitsphase	Freistellungsphase	ATZ-Rückstellung ab 01.01.2013 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz		2013
			Aufstockung ab 01.01.2013 bis Beendigung der ATZ	Erfüllungsrückstand für bereits erbrachte Arbeitsleistung	
	01.11.2009 - 31.05.2012	01.06.2012 - 31.12.2014	24	24	0

Bezeichnung	für einen Monat	Anzahl Monate	Jahressonderzahlung	Summe der Monate	Gesamt Monate x Betrag
Erfüllung für Rückstellung bereits erbrachter Arbeitsleistung (50% vom Brutto) Tarifstand 31.12.2012	1.832,68	24	2	25,20	46.183,54
SV, Umlage, ZVK	428,66	24	2	25,20	10.802,33
LOB					0,00
Summe Erfüllungsrückstand					56.985,87
Aufstockungsbetrag (Beginn ATZ)	466,65	24	2	25,20	11.199,60
Aufstockung RV (Beginn ATZ)	285,80	24	2	25,20	6.859,20
Aufstockung ZVK (Beginn ATZ)	52,54	24	2	25,20	1.260,96
Abfindung					3.282,20
Summe Ausstockung					22.601,96
Rückstellung zum Bilanzstichtag					79.587,83

Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit zum Bilanzstichtag 31.12.2012

Beschäftigter

Beispiel 2	Arbeitsphase	Freistellungsphase	ATZ-Rückstellung ab 01.01.2013 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz		2013
			Aufstockung ab 01.01.2013 bis Beendigung der ATZ	Erfüllungsrückstand für bereits erbrachte Arbeitsleistung	
	01.12.2009 - 31.03.2014	01.04.2014 - 31.07.2018	67	37	15

Bezeichnung	für einen Monat	Anzahl Monate	Jahressonderzahlung	Summe der Monate	Gesamt Monate x Betrag
Erfüllung für Rückstellung bereits erbrachter Arbeitsleistung (50% vom Brutto) Tarifstand 31.12.2012	1.283,59	37	3	39,025	50.092,10
SV, Umlage, ZVK	300,23	37	3	39,025	11.716,54
LOB					0,00
Summe Erfüllungsrückstand					61.808,64
Aufstockungsbetrag (Beginn ATZ)	527,72	67	3	39,025	35.357,24
Aufstockung RV (Beginn ATZ)	197,38	67	3	39,025	13.224,46
Aufstockung ZVK (Beginn ATZ)	37,01	67	3	39,025	2.479,67
Abfindung					0,00
Summe Ausstockung					51.061,37
Rückstellung zum Bilanzstichtag					112.870,01

Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit zum Bilanzstichtag 31.12.2012

Beamter

Beispiel 3	Arbeitsphase	Freistellungsphase	ATZ-Rückstellung ab 01.01.2013 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz		2013
			Aufstockung ab 01.01.2013 bis Beendigung der ATZ in Monaten	Erfüllungsrückstand für bereits erbrachte Arbeitsleistung	
	01.12.2005 - 31.08.2012	01.09.2012 - 31.05.2019	77	77	0

Bezeichnung	für einen Monat	Anzahl Monate	Jahres-sonderzahlung	Anzahl Jahre	Gesamt Anzahl x Betrag
Erfüllung für Rückstellung bereits erbrachter Arbeitsleistung (50% vom Brutto) Tarifstand 31.12.2012	1.896,00	77			145.992,00
Versorgungsrücklage	10,81	77			832,15
Summe Erfüllungsrückstand					146.824,15
Aufstockungsbetrag zu Beginn der ATZ	597,17	77			45.982,09
Versorgungsumlage	12.135,44			6	72.812,64
Beihilfeumlage	1.442,60			6	8.655,60
Summe Aufstockung					127.450,33
Rückstellung zum Bilanzstichtag					274.274,48

Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit zum Bilanzstichtag 31.12.2012

Beamter

Beispiel 4	Arbeitsphase	Freistellungsphase	ATZ-Rückstellung ab 01.01.2013 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz		2013
			Aufstockung ab 01.01.2013 bis Beendigung der ATZ in Monaten	Erfüllungsrückstand für bereits erbrachte Arbeitsleistung	
	01.12.2011 - 30.09.2018	01.10.2018 - 31.07.2025	151	13	69

Bezeichnung	für einen Monat	Anzahl Monate	Jahres-sonderzahlung	Anzahl Jahre	Gesamt Anzahl x Betrag
Erfüllung für Rückstellung bereits erbrachter Arbeitsleistung (50% vom Brutto) Tarifstand 31.12.2012	2.253,56	13			29.296,28
Versorgungsrücklage	12,85	13			166,99
Summe Erfüllungsrückstand					29.463,27
Aufstockungsbetrag zu Beginn der ATZ	968,05	151			146.175,55
Versorgungsumlage	15.804,58			7	110.632,06
Beihilfeumlage	1.666,51			7	11.665,57
Summe Aufstockung					268.473,18
Rückstellung zum Bilanzstichtag					297.936,45

Aktennotiz zur Bewertung von Sonderposten

Bei Gebäuden in deren Baumaßnahmen Fördermittel eingeflossen sind, ist eine Rückindizierung nicht möglich und der Sonderposten ist in der zum Bilanzstichtag ermittelten Höhe anzusetzen.

(Ergebnis des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt und Ergebnis der Rücksprache mit dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt vom 21.03.2017)

Aktennotiz zur Behandlung der Verbindlichkeiten aus Leistungen nach § 7 UVG

(Beratung zwischen der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt am 24.03.2015)

Die Forderungen des Landkreises, die aus § 7 UVG resultieren, betragen zum 31.12.2012 **19.761.440,78 EUR.**

Da der Landkreis hier im Auftrage des Landes handelt, sind diese Mittel an das Land zurückzuführen.

In der konkreten Umsetzung heißt das: Bei Zahlung der zurückgeforderten Mittel gehen 2/3 an das Land und 1/3 verbleibt beim Landkreis.

Zum Zeitpunkt der Bewertung der offenen Forderungen waren gemäß § 7 UVG 19.761.440,78 EUR offen. Damit bestanden **in gleicher Höhe** Verbindlichkeiten gegenüber dem Land.

Erst bei Zahlungseingang würde sich dieses Verhältnis ändern. Die Forderungen und die Verbindlichkeiten würden um den entsprechenden Betrag korrigiert werden.

Festlegung zur Bereinigung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen für die Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt

1. Alle im HKR-Programm (AB-DATA-Verfahren) eingegebenen befristeten Niederschlagungen, die vor dem 01.01.2008 fällig waren, werden in unbefristete Niederschlagungen umgewandelt. Die Nebenforderungen, die mit diesen Hauptforderungen zusammenhängen, werden generell ausgebucht, auch wenn die Fälligkeit der Nebenforderungen nach dem 31.12.2007 war.
2. Befristete Niederschlagungen im HKR-Programm (AB-DATA-Verfahren) bis einschließlich 25,00 EUR mit Fälligkeit der Hauptforderung bis 31.12.2012 werden einschließlich der Nebenforderungen ausgebucht.
3. Alle unbefristeten Niederschlagungen im HKR-Programm (AB-DATA-Verfahren), die vor dem 01.01.2011 fällig waren, werden der Verjährung überlassen. Dazu werden diese Niederschlagungen mit dem bisher noch fehlenden Verjährungsdatum versehen und in das HKR-Programm per Liste eingepflegt. Jeweils beim Jahresabschluss werden die verjährten Forderungen automatisch ausgebucht.
4. Alle bis zum 30.10.2013 vorgenommenen manuellen Bereinigungen, die durch die Buchhaltung und Kasse im Haushaltsjahr 2013 vorgenommen wurden, bleiben so im HKR-Programm, auch wenn sie nicht den obigen Festlegungen entsprechen. Ein Nachweis ist anzufertigen, aus dem diese Veränderungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Ab 01.11.2013 wird nach der überarbeiteten Festlegung verfahren.

5. Für die befristeten Niederschlagungen des Gebührenhaushaltes Abfall Bereich Zerbst (aus dem Programm DATA-Plan) werden die Forderungen in das HKR-Programm mit Buchungsschlüssel 01 und alter Fälligkeit eingegeben und sofort einzelwertberichtigt. Bei Zahlungseingang erfolgt dann eine Herabsetzung der Wertberichtigung. Die Eingabe der bereits verjährten Forderungen mit sofortiger Ausbuchtung wegen der Verjährung ist erforderlich, da nach der Gebietsreform alle Forderungen manuell in das Vollstreckungsprogramm AVVISO eingegeben wurden. Nur so ist durch den Innendienst Vollstreckung ein Abgleich mit dem HKR-Kassenprogramm möglich.

Alle anderen befristeten Niederschlagungen des Bereichs Zerbst werden nicht ins HKR-Programm eingepflegt, da deren Fälligkeit vor dem 01.01.2008 lag und somit die Regelung unter Punkt 1 zutrifft. Damit erfolgt auch keine Umwandlung dieser Niederschlagungen in unbefristete. Diese befristeten Niederschlagungen liegen in Listenform vor, so dass hierüber eine Übersicht besteht. Im Bedarfsfall kann im Altprogramm (DATA-PLAN)

recherchiert werden.

6. Für das Haushaltsjahr 2013 werden weiterhin bei Zahlungseingang auf niedergeschlagene Forderungen Anordnungen mit dem Buchungsschlüssel 01 und alter Fälligkeit in das HKR-Programm eingegeben, da die von AB-DATA vorgeschlagenen Verfahrensweise (Einbuchen mit BS 02 und damit nachträgliches Erzeugen eines Kassenrestes zum 31.12.2012) nicht den tatsächlichen Verhältnissen am Bilanzstichtag entspricht, da befristet niedergeschlagenen Forderungen als nicht werthaltig eingestuft und deshalb zu 100% wertberichtigt in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind.
7. Im Bereich des Jugendamtes werden in 2013 Forderungen (UVG) erstmalig aufgemacht, deren Fälligkeit in Vorjahren liegt. Ursache hierfür ist, dass vor der Gebietsreform nicht alle Gebietsteile sofort bei Leistungsgewährung die Rückzahlung und die anteilige Abführung an das Land zum Soll gestellt haben. Auch hier wird weiterhin mit BS 01 und alter Fälligkeit angeordnet. Die Angabe der alten Fälligkeit ist erforderlich, um eine eindeutige Zuordnung zum Fall zu erhalten.

Köthen (Anhalt), 13.11.2013



Lingk
Kämmerer